

Empfänger:

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Postfach 8001

53105 Bonn

kostenmodell@regtp.de

Stellungnahme
der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH
zu:
„Ein analytisches Kostenmodell für das Breitbandnetz“

Amtsblatt der Reg TP Nr. 3/2005, Mitteilung 37/2005

I. Vorbemerkung

Die NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH („NetCologne“) nimmt hiermit zur RegTP-Anhörung bezüglich des analytischen Kostenmodells für das Breitbandnetz Stellung. Als Anbieter auf dem Breitbandmarkt und als Nachfrager auf dem Markt 11¹ ist es für NetCologne von vitalem Interesse, dass eine konsistente Entgeltregulierung gem. § 27 TKG implementiert wird. Hierbei müssen die effizienten Infrastrukturinvestitionen und chancengleicher Wettbewerb gem. § 2 TKG gefördert werden.

Die Geschäftsmodelle der Abnehmer der Breitbandvorleistungsprodukte T-ZISP und T-Gate² der DTAG sind mit Verbindungsnetzbetreibern im Sprachbereich zu vergleichen. Diese Geschäftsmodelle sind äußerst abhängig von der Regulierung und unterstützen somit nicht die Zielsetzung der Rahmenrichtlinie der EU, mit der langfristig nachhaltiger Wettbewerb erreicht werden soll. Dieses Ziel kann nur durch sinnvollen Infrastrukturwettbewerb erreicht werden. Dafür ist der Markt Nummer 11 ex-

¹ Gem. EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (2003/311/EG), in ABI. EU L 114/49 vom 08.05.2003

² Ggf. auch ein zukünftiges Bitstream-Access-Produkt, falls dies eingeführt wird.

trem wichtig. Eine Regulierung der Breitbandprodukte der DTAG führt aus Sicht von NetCologne nur kurzfristig zu mehr Wettbewerb, langfristig aber wird die marktbeherrschende Stellung der DTAG verstärkt, weil die Wettbewerber, die diese Produkte abnehmen, von der DTAG abhängig sind und bleiben. Um einen infrastrukturegestützten Wettbewerb auch bei Breitbandprodukten zu fördern, sind bestimmte regulatorische Weichenstellungen erforderlich, die sich auch im hier vorliegenden Kostenrechnungsmodell manifestieren.

Die nachfolgende Stellungnahme nimmt nicht zu jedem der angefragten Einzelpunkte des Referenzdokumentes Stellung. Vielmehr werden die strukturellen Anforderungen an ein Kostenmodell für das Breitbandnetz herausgearbeitet. Aus Sicht von NetCologne weist der im Referenzdokument vorgeschlagene Modellierungsansatz eine Reihe erheblicher struktureller Fehler auf, die vorrangig neben der Klärung der vielen angefragten Details beseitigt werden sollten. Zudem fehlen einige grundsätzliche Fragestellungen im Referenzdokument oder werden nicht zur Kommentierung gestellt. Zur grundsätzlichen Verbesserung des vorgeschlagenen Ansatzes möchte die vorliegende Stellungnahme beitragen.

Sehr problematisch bei der bisherigen Herangehensweise der RegTP ist auch, dass die Modellierung des Breitbandnetzes zu einem Zeitpunkt vorgenommen wird, da die Spezifizierung eines Bitstream-Access-Produktes im Rahmen einer Regulierungsverfügung noch gar nicht erfolgt ist. Die „Modellierung vor einer Spezifizierung“ stellt, wenn man es die Erfahrungen bezüglich der Kostenmodelle für das Anschlussnetz und das Verbindungsnetz betrachtet, eine Herangehensweise dar, die verwaltungsgerichtlich bereits Kritik hervorgerufen hat. Unter Geltung des TKG 2004 dürfte sich diese Kritik noch verstärken, da insbesondere die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach §§ 9 ff. TKG zu beachten sind und sich als Ergebnis der Marktanalyseverfahren Änderungen der Spezifikationen ergeben können, die ein vorab entwickeltes Kostenmodell bereits grundsätzlich nicht erfüllen kann.

Im Folgenden sind die Kritikpunkte und Anregungen von NetCologne dargestellt.

II. Keine Auswirkung auf die Marktanalyse der RegTP zum Markt 12 zulässig

Zuerst möchten wir die Bedenken vertiefen, dass die RegTP dem WIK den Auftrag zur Erstellung des Kostenrechnungsmodells erteilt, ohne dass dafür vorher ein Marktanalyseverfahren zum Markt 12 gem. § 11–12 TKG mit Erlass einer Regulierungsverfügung nach § 13 TKG abgeschlossen wurde. Dies ist problematisch, da es momentan keine regulierten Produkte gibt, für die das Kostenrechnungsmodell ü-

berhaupt erforderlich wäre. Für das Verbindungsnetz und das Zugangsnetz der DTAG sind bereits zwei komplette „WIK-Modelle“ entwickelt worden. Das einzige Breitbandprodukt, bei dem die Entgelte zur Zeit reguliert werden, ist „ZISP“ von der DTAG. Hierfür sind aber schon, wie das WIK selbst schreibt, Kostenstudien für die RegTP erstellt worden. In der jetzigen Situation laufen das Kostenrechnungsmodell und die nationale Konsultation zu Markt 12 unverbunden nebeneinander her. Das führt zu suboptimalen Ergebnissen, die vermutlich bei Einsatz des Kostenmodells im Rahmen einer Entgeltregulierungsentscheidung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten können.

Aus dieser Situation entstehen im Wesentlichen zwei Probleme: Da unklar ist, für welche Produkte das Kostenmodell entwickelt wird, steht das WIK bei der Programmierung des Modells vor dem Problem, alle Produktmerkmale berücksichtigen zu müssen, die für ein Breitbandprodukt überhaupt nur möglich sind. Im Wesentlichen denken wir an das sogenannte „Bitstream-Access-Produkt“, das in dem Konsultationsentwurf der RegTP vom 16.03.2005 zum Markt 12 (veröffentlicht am 06.04.2005) erwähnt wird. Zudem muss das Kostenmodell die bestehenden Datenprodukte der DTAG (ZISP, T-Gate, OnlineConnect, T-DSL, Resale DSL und die Endkundenprodukte von T-Online) berücksichtigen.

Ein weiteres Problem entsteht dadurch, dass Weichen bei der Erstellung des Kostenmodells gestellt werden, die die Marktanalyse von den hier betroffenen Märkten fälschlicherweise beeinflussen könnten. Dies ist zum Teil ein rechtliches Problem, weil das TKG vorsieht, dass zuerst die Marktanalyse anhand §11-12 TKG durchgeführt wird und danach die Verpflichtungen wie z.B. Entgeltregulierung implementiert werden. Vor allem ist das Problem im Referenzdokument des WIK, dass ein Bitstream-Access-Produkt diskutiert wird, obwohl dieses nicht vorhanden ist, d.h. es wird nicht am Markt angeboten, und die Merkmale eines solchen Produktes nicht bzw. nur sehr grob definiert sind. Hieraus müssen sich aus unserer Sicht Inkonsistenzen ergeben, die eine spätere Entscheidung der RegTP in einem Entgeltgenehmigungsverfahren angreifbar werden lassen. Die Vorab-Festlegung durch ein Kostenmodell kann auch dazu führen, dass Stellungnahmen der Kommission und anderer Beteiligter im Marktanalyseverfahren faktisch unberücksichtigt bleiben könnten.

Es ist aber von besonderer Bedeutung bei der Erstellung eines Kostenrechnungsmodells, dass alle möglichen Aspekte eines zukünftigen Bitstream-Access-Produktes sowie alle anderen Breitbandprodukte am Markt berücksichtigt werden. Weiter muss das Kostenmodell so dynamisch entwickelt werden, dass es für jedes Entgeltregulierungsverfahren auf die Besonderheiten des regulierten Produktes abgestimmt ist

und nicht umgekehrt, dass das zu regulierende Produkt auf das Kostenmodell abgestimmt wird.

Rechtlich problematisch halten wir die Ausführungen im Management Summary des Referenzdokumentes (S. 1 unten), die so zu verstehen sind, dass Kostenmodelle ggf. auch bei ex-post-Kontrolle von Entgelte zum Einsatz gelangen könnten. Nach unserem Verständnis der gesetzlichen Regelungen sind über § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG i.V. mit § 32 Nr. 1 i.V. mit § 33 TKG Kostenmodelle als zusätzliches Erkenntnismittel nur im Rahmen von ex-ante-Genehmigungsverfahren rechtlich zulässig. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Zielgröße im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei einer ex-post-Kontrolle. § 38 Abs. 2 TKG verweist ausschließlich auf § 28 TKG – in diesem Zusammenhang wird nicht beschrieben, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eine Untergrenze darstellen würden. Im Gegenteil: die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung MÜSSEN dann unterschritten werden, wenn andernfalls etwa eine Preis-Kosten-Schere bestehen bliebe. Die Aussagen des WIK sind aus unserer Sicht rechtlich nicht haltbar, was sich auch durch einen vor kurzem ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln im Verfahren 1 L 6/05 bestätigt. Dort wird auf S. 5 des Beschlusses ausgeführt:

„Die gemäß § 30 Abs. 4 TKG entsprechend geltende Vorschrift des § 38 Abs. 2 TKG nimmt als alleinigen Maßstab für die Entgeltregulierung den Missbrauchstatbestand des § 28 TKG. Der bislang über § 39 2.Alt. i.V.m. § 24 Abs. 1 TKG a.F. anwendbare Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gilt seit dem Inkrafttreten der TKG-Novelle nicht mehr für Entgelte, die – wie hier – nur noch den Anforderungen der nachträglichen Regulierung unterliegen.“

Das Kostenmodell darf keinen Einfluss auf die Marktanalyse zum Markt 12 oder andere Breitbandmärkte ausüben. Die Modellierung muss der Spezifizierung des Produktes durch eine Regulierungsverfügung nachfolgen und nicht umgekehrt. Bei jedem Entgeltregulierungsverfahren ist das Kostenmodell zu überprüfen, sodass alle Kosten korrekt berücksichtigt werden, auch in Bezug auf Änderungen der Leistungsbeschreibung und zusätzlicher Produktmerkmale des zu regulierenden Produktes.

III. Konsistenzgebot gem. § 27 TKG

Im § 27 TKG ist das Konsistenzgebot der Entgeltregulierung festgelegt. Dieses Gebot ist auch bei der Modellierung von Kostenmodellen zu berücksichtigen. Erstens geschieht das dadurch, dass die analytischen Kostenmodelle für das Breitbandnetz und für das Zugangsnetz aufeinander abgestimmt werden müssen. Erforderlich ist hierbei eine Fortschreibung und Aktualisierung des Kostenmodells Zugangsnetz, da nur so eine den heutigen Anforderungen genügende konsistente Entgeltregulierung durch das Kostenmodell Breitbandnetz sichergestellt werden kann. Insbesondere betrifft dies den Bereich Line-Sharing, der zu Unrecht im Kostenmodell Zugangsnetz nicht berücksichtigt wurde. Auch das Verhältnis der Nutzung Schmalband vs. Breitband ist vor dem Hintergrund zunehmender Nutzung durch IP-Anwendungen (insb. VoIP) neu zu überprüfen und zu korrigieren. Nach heutiger Regulierung werden die Kosten weit überwiegend dem Schmalbandbereich zugeschlüsselt, was durch den regulierten Preis für Line-Sharing deutlich wird. Zukünftig werden sich die Anteile zugunsten der Nutzung für Breitbandanwendungen noch weiter verschieben. Dies erfordert eine jeweils aktuelle Festlegung eines „Nutzungsanteils“ zwischen Breitband und Schmalband durch die RegTP. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen nur dann den gesetzlichen Vorgaben, wenn dieser Nutzungsanteil nicht statisch (zum Nachteil von Schmalbandanwendungen) festgelegt wird, sondern eine dynamische Zuweisung entsprechend dem jeweiligen Nutzungsanteil Breitbandanwendungen erfolgt.

Zweitens ist es wichtig, dass die Kosten bei den Breitbandprodukten für die jeweiligen Wertschöpfungsstufen mit den gleichen Kosten angesetzt werden. Würde zum Beispiel ein Bitstream-Access-Produkt eingeführt, bei dem das Zugangsnetz inkludiert ist, dann sind hier die gleichen Kosten für die TAL und den HVt zu verwenden wie bei der entbündelten TAL. Dabei ist, im Unterschied zum Line Sharing (bei dem fälschlicherweise die Nutzung der Kupferdoppelader nicht berechnet wird), auch die Nutzung der Kupferdoppelader zu berechnen. Das heißt, dass die voll entbündelte TAL als Preis angesetzt wird und nicht der Line-Sharing-Preis. Würde, gegen die Auffassung von NetCologne, nicht der volle Preis angesetzt und entsprechend dem Nutzungsanteil zugeschlüsselt, wäre zumindest wie beim Line Sharing z.B. in Finnland, Schweden und Dänemark der halbe TAL-Preis anzusetzen (im Gegensatz zum Line Sharing in Deutschland, das über die Kupferdoppelader realisiert wird, beim Preis berücksichtigt zu werden). Ansonsten werden die TNBs sachlich ungerechtfertigt diskriminiert, weil diese die vollen Kosten der TAL zu tragen haben, während die Nutzer anderer Vorleistungsprodukte zu Lasten der TAL von einer angemessenen Kostentragung befreit werden, was mit dem TKG nicht vereinbar wäre.

Drittens ist es wichtig, dass ALLE Netzkomponenten berücksichtigt werden. Zum

Beispiel sind die Kosten für die Schnittstellen und die Anbindung zwischen dem Radius der DTAG und der Wettbewerber im Referenzdokument nicht erwähnt. Weiter müssen die vorgehaltenen Netzredundanzen und die doppelte Abstützung von ATM-Konzentratoren berücksichtigt werden.

Das Konsistenzgebot ist einzuhalten, das heißt, dass im Kostenmodell Breitbandnetz die zurechenbaren Kosten entsprechend dem Nutzungsanteil für Breitbandanwendungen bezüglich der Nutzung der TAL als Vorprodukt für verschiedene Dienstleistungen berücksichtigt werden und das Kostenmodell Zugangsnetz insoweit modifiziert wird. Weiter müssen die gleichen Ermittlungsprinzipien für alle analytische Kostenmodelle verwendet und sämtliche Netzkomponenten und Kostenfaktoren voll berücksichtigt und aktualisiert werden.

IV. Transparenz der Eingangsgrößen

Die im Kostenmodell Breitbandnetz einfließenden Inputparameter müssen zwingend offen gelegt werden, um reguliertem Unternehmen einerseits und Nachfragern andererseits eine Überprüfung der Eingangsgrößen zu ermöglichen und ggf. Rechtsschutzmaßnahmen gegen die auf fehlerhaften Parametern beruhenden Entscheidungen einlegen zu können. Eine „Black Box“ entspricht weder den Anforderungen an Kostennachweise wie die RegTP gegenüber entgeltregulierungspflichtigen Unternehmen in ständiger Beschlusspraxis betont, noch rechtsstaatlichen Anforderungen im Rahmen von Entgeltentscheidungen, die unter Zuhilfenahme von Kostenmodellen ergehen. Bei den Eingangsgrößen kann es sich keinesfalls mehr um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines oder einzelner Unternehmen handeln. Zwar mag die RegTP eine vorherige Abfrage von Eingangsgrößen bei Unternehmen durchgeführt haben. Durch die Konsolidierung der Angaben sowie die behördliche Festlegung des Umfangs der Eingangsgrößen handelt es sich jedoch nicht mehr um Unternehmensangaben, sondern um Modellannahmen der RegTP, auf die keinesfalls der Geheimnisschutz sich erstrecken kann. Jede andere Handhabung dieser behördlichen Annahmen würde den Anspruch auf rechtliches Gehör der an Entgeltverfahren beteiligten Unternehmen verletzen.

V. Förderung von effizientem Infrastrukturwettbewerb (Vgl. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 TKG)

Betreffend Kommentar 3-10, 4-26 und 4-28 im Referenzdokument des WIK

Im Kommentar 4-26 im Referenzdokument erbittet das WIK-Dokument Kommentare bezüglich der Bestimmung der Server-Standorte. Unter Punkt 2.2 „entscheidet“ sich das WIK für einen Scorched-Node-Ansatz. NetCologne spricht sich nicht gegen einen Scorched-Node-Ansatz aus, erhebt aber Bedenken dabei, wenn das WIK, und darauf basierend die RegTP, sich für eine Netztopologie mit vordefinierten Standorten entscheiden, ohne dabei die Situation der Wettbewerber zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Standorten sind insbesondere zwei Ziele zu verfolgen: Zunächst muss es für die Wettbewerber möglich sein, so früh wie möglich, den Verkehr zu übernehmen. Dies ist konform mit § 2 Abs. 2 Ziff. 3 TKG. Die Übergabe der Verkehre sollte strukturell spätestens an den eingeführten 474 EBC- (Element-Based-Charging) Zusammenschaltungspunkte eingerichtet werden. Da diese Standorte bereits bestehen, können sie kostengünstig mit der Ausrüstung für das Breitbandnetz erweitert werden. Auch die Tatsache, dass der Breitbandmarkt hohe Wachstumsraten sowohl bezüglich der Kundenzahlen als auch des Verkehrs pro Kunde verzeichnen kann, spricht dafür, dass die DTAG sowieso in den kommenden Jahren die Anzahl ihrer Breitband-PoPs ohne Effizienzverluste erhöhen muss. Würden weniger als 474 Zusammenschaltungspunkte von der RegTP – für ein bundesweites Angebot – akzeptiert werden, würden die Wettbewerber von Teilen der Wertschöpfungskette ausgeschlossen und teilweise zu „Resellern“ herabgestuft.. Die Schlussfolgerung ist, dass die Festlegung auf weniger als 474 Zusammenschaltungspunkte (für ein bundesweites Angebot) sehr schädlich für den Wettbewerb ist und dass die Festlegung auf mindestens 474 Zusammenschaltungspunkte keine großen Investitionen für die DTAG verursachen würde.

Da ein zukünftiges Bitstream-Access-Angebot am sachgerechtesten mit mindestens 474 Zusammenschaltungspunkten auszugestalten ist, muss das Kostenmodell auf diese Anzahl Übergabepunkte ausgerichtet werden.

VI. Berücksichtigung von ATM im Konzentratornetz

Betreffend Kommentar 3-12, 3-15, 4-11 und 4-20 im Referenzdokument des WIK

Das WIK fragt, ob eine Modellierung eines ATM-Netzes für die Ermittlung der Kosten

im Konzentratornetz sachgerecht sei. Außerdem stellt das WIK im Referenzdokument die Frage nach der IP-Technologie im Konzentratornetz. Von besonderer Bedeutung sind die Möglichkeiten eines ATM-Netzes gegenüber einem IP-Netz und die Anforderungen eines Bitstream-Access-Produktes sowie die Anforderungen im Endkundenmarkt. Das Bitstream-Access-Produkt soll gemäß des Entwurfs der RegTP zur Marktanalyse des Marktes Nr. 12 gewisse QoS-Parameter beinhalten, die durch den Abnehmer dieses Produktes frei wählbar sind:

„Neben der Eigenschaft des Bitstreamproduktes, dem Nutzer dieses Produktes direkten Endkundenzugang zu ermöglichen, bezieht sich die zweite wesentliche Eigenschaft eines Bitstreamproduktes auf die Qualitätsdifferenzierung durch den Bitstreamnachfrager. Dies soll ihn in die Lage versetzen, seinen Endkunden vom Angebot des Bitstreamanbieters differenzierte Endkundenprodukte anbieten zu können.“(RegTP Entwurf (Stand 16.03.2005 geschwärzte Fassung) zur „Breitbandzugang für Großkunden – Markt Nr. 12 der Märkte-Empfehlung der EU-Kommission, S. 26)

Solche weitgehenden Qualitätsparameter können in einem IP-Netz nicht eingestellt werden. Zwar gibt es die theoretische Möglichkeit, MPLS und andere Priorisierungen im Netz des Marktbeherrschers zu implementieren. Dagegen spricht aber die Anzahl der Abnehmer eines Bitstreamproduktes sowie die von der RegTP beschriebene Qualitätsdifferenzierung, die wesentlich höhere Anforderungen stellt, als durch einfache Priorisierungen umsetzbar sind (z.B. in Bezug auf gewährleistete Bandbreite und Einstellungen von PCR und SCR). Soweit Priorisierungen zur Qualitätssicherung durch Netzwerk-Management-Maßnahmen implementiert werden, führt dies zu signifikant höheren Kosten (z.B. Bandbreiten-Reservierung). Es wäre unzutreffend, nur die Kosten des IP-Netzes zu berücksichtigen und die weitergehenden Infrastrukturkosten für Qualitätssicherungsmaßnahmen unberücksichtigt zu lassen.

Gegen ein IP-Netz spricht auch die Tatsache, dass die Incumbents in Europa fast ausschließlich ATM-Konzentratornetze betreiben – auch der deutsche Marktbeherrscher.³

Die Frage des WIK, ob mit kaskadierenden DSLAMs zu rechnen ist, kann mit Nein beantwortet werden. Kaskadierende DSLAMs werden in der Anfangsphase eingesetzt, wenn der Verkehr nicht ausreicht, um die direkte ATM-Verbindung von

³ Vgl. WIK „Ein analytisches Kostenmodell für das Breitbandnetz – Executive Summary“ vom 16.02.2005, S. 4

DSLAM zur BRAS über ATM-Konzentratoren wirtschaftlich zu gestalten. Da gem. Jahresbericht der RegTP 2004 bereits heute über 5 Mio. DSL-Anschlüsse über das Konzentratornetz der DTAG realisiert werden, werden die kaskadierenden DSLAMs keine Bedeutung für den Marktbeherrscher bekommen. Würde entgegen den Erfahrungen von NetCologne die Situation eintreten, dass die kaskadierenden DSLAMs zu Kosteneinsparungen für die DTAG führen, dann wäre dies nur durch einen Qualitätsverlust zu erreichen. Da aber die Abnehmer von Bitstreamprodukten auch gute Qualität anbieten können sollen, sind kaskadierende DSLAMs nicht geeignet. Ein zweites paralleles IP-Netz mit kaskadierenden DSLAMs für die Anbieter geringerer Qualität aufzubauen und zu betreiben, ist jedoch nicht wirtschaftlich.

Das Konzentratornetz ist ausschließlich auf ATM-Basis zu modellieren. Dabei sind kaskadierende DSLAMs nicht zu berücksichtigen.

VII. Zur Nachfrageermittlung und der dazugehörigen Datenerfassung

Betreffend Kommentar 4-4 bis 4-9, 4-27, 4-29 und 4-30 im Referenzdokument des WIK

Die Nachfrageermittlung – so wie das WIK-Dokument es sich vorstellt – führt zu erheblichen Problemen und Intransparenzen. Die Verkehrsmessung zur Bildung von Nutzerklassen für die Netzdimensionierung bei den Netzbetreibern ist technisch nicht vorgesehen. Der Grund hierfür ist, dass DSL zur Zeit als Best-Effort-Dienst angeboten wird und dass die Endkunden die gleiche Qualität (in Bezug auf Datendurchsatz, Paketverlustraten, Jitter usw.) bekommen, egal ob sie Voice over Internet, Streaming oder Web-Browsing nutzen. Weil die erforderlichen Input-Werte bei den Netzbetreibern nicht vorhanden sind, können sie durch RegTP-Marktabfragen bei den Anbietern nicht erfasst werden. Darüber hinaus beeinflusst auch Angebot und Tarifgestaltung das Nachfragenvolumen erheblich. Die Angebote können fast täglich variieren. Unter-Kosten-Angebote zur Markterschließung können nicht selten vorkommen und haben das Potenzial, das Nachfragenvolumen kurzfristig extrem zu verändern.

Wie die Input-Werte überhaupt zu erfassen sind, bleibt ein Rätsel. Somit schafft die Bildung von Nutzerklassen viel Intransparenz und Willkür, da weitergehende subjektive Einschätzungen seitens der Regulierungsbehörde erforderlich werden. Dies ist weder für die DTAG noch für die Wettbewerber besonders erfreulich und schafft verwaltungsgerichtlich angreifbare Entgeltentscheidungen, soweit die Entscheidungen auf diesen Werten beruhen.

Der Vorschlag von NetCologne ist hingegen, die Netzdimensionierung in dem Modell anhand von Verkehrsmessungen beim Marktbeherrscher und anderen Anbietern zu erfassen. Dies wäre auch für verschiedene Tarifarten (Endkundentarifarten wie Flat Rate, Volumentarif oder Zeittarif) möglich. Somit könnten die Verkehrslasten anhand Endkundenschätzungen für das Netz der Marktbeherrscher ermittelt werden.

NetCologne fordert eine einfache Methodik zur Ermittlung der Nachfrage. Dies geschieht durch Verkehrsmessungen bei den Netzbetreibern und nicht durch Bildung von komplizierten und weit differenzierten Nutzerklassen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrageermittlung nicht am durchschnittlichen oder normaltypischen monatlichen Peak ausgerichtet ist, sondern an der tatsächlich zu erbringenden Verfügbarkeit und Dienstqualität. Diese richtet sich nach dem außergewöhnlichen Peak, der eben nicht regelmäßig pro Monat eintritt, sondern nur einmal oder ein paar Mal im Jahr abhängig von der zugesagten Verfügbarkeit. Die derzeitige Situation im Netz der Marktbeherrscher gewährleistet auch bei den außergewöhnlichen Peaks, wie zum Beispiel Bundestagswahlen, großen Sportereignissen oder anderen besonderen Anlässen, einen guten Datendurchsatz und Qualität. Hierfür müssen Netzkapazitäten eingeplant werden, die zu höheren zusätzlichen langfristigen Kosten führen.

NetCologne fordert eine Ermittlung der Nachfrage, die nicht an den monatlichen Peaks ausgerichtet ist, sondern an den außergewöhnlichen Peaks, für die die tatsächlichen Netzkapazitäten geplant sind.

VIII. Schlussbemerkung

NetCologne ist grundsätzlich nicht gegen ein Kostenmodell für das Breitbandnetz, aber wegen des Konsistenzgebots der Entgeltregulierung und der Auswirkungen auf verschiedene Geschäftsmodelle muss dieses Kostenmodell im Detail besonders begründet, durchdacht und differenziert erstellt werden. Leider besteht nach Lektüre des Referenzdokumentes der Eindruck, dass das Konsistenzgebot strukturell nicht erfüllt wird und somit die Abnehmer anderer Vorleistungsprodukte des Marktbeherrschers benachteiligt werden.

Problematisch ist auch, dass der Weg für weitere Vorleistungsprodukte (Bitstream

Access) geobnet wird, ohne dass die RegTP ihre Marktanalyse zu Markt 12 abgeschlossen hat und ohne dass diese Produkte existieren oder reguliert sind. Somit entsteht der Eindruck, dass das Ergebnis der Marktanalyse zum Markt 12 schon vor ihrem Abschluss vorweggenommen wird.

Zu Bedenken ist auch der vom WIK vorgeschlagene theoretische Ansatz. Dieser Ansatz führt zu erheblichen Problemen bei der Datenerhebung. Zudem besteht dabei die große Gefahr, dass Kosten vernachlässigt und Netzredundanzen und andere Kostenfaktoren nicht voll berücksichtigt werden. Somit würden Kosten für ein theoretisch effizientes Netz ermittelt, das in der Praxis gar nicht vorkommen kann.

Werden die von NetCologne angesprochenen Punkten nicht berücksichtigt, führt das Kostenmodell für das Breitbandnetz zu erheblichen Marktverzerrungen. Diese Verzerrungen stellen einen Verstoß gegen die Ziele des TKGs (§ 2) dar und würden zu zusätzlichen Benachteiligungen der TNBs durch die Art der Umsetzung der Regulierung führen.

Köln, den 15.4.2005.